

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 11.07.2007

	Seite
1. Gemeinsame Verlautbarung zum Saison-Kurzarbeitergeld	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister und Amtsvorsteher; hier: Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 25.01.2006 - B 12 KR 12/05 R - (USK 2006-4)	5
3. Übernahme von Verwarnungs- und Bußgeldern durch den Arbeitgeber bei Verstößen seiner Arbeitnehmer u. a. gegen die Lenk- und Ruhezeiten	7
4. Beitragsrechtliche Behandlung der steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG	9
5. Übertragung der im Ausland erarbeiteten Mehrarbeitsstunden in ein deutsches Arbeitsverhältnis beim gleichen Konzernunternehmen unter Berücksichtigung des § 23b SGB IV	13
6. Teilnahme am Ausgleichsverfahren U2 für Personen im freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr	15

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 11.07.2007

1. Gemeinsame Verlautbarung zum Saison-Kurzarbeitergeld

- 103.127/315.41/412.46 -

Durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.04.2006 (BGBl I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 02.12.2006 (BGBl I S. 2742), wurden die Vorschriften über das Kurzarbeitergeld erweitert. Arbeitnehmer in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie des Gerüstbaugewerbes können bei Arbeitsausfällen aus witterungsbedingten und wirtschaftlichen Gründen in der Schlechtwetterzeit Saison-Kurzarbeitergeld erhalten.

Die Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes ab der Schlechtwetterzeit 2006/2007 soll den jährlich wiederkehrenden Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten bekämpfen. Das bisherige System der Winterbauförderung in der Bauwirtschaft wird fortentwickelt und für weitere Branchen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall vom 01.12.2008 an geöffnet. Damit soll die ganzjährige Beschäftigung gefördert werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen die Neuregelung zum Anlass, eine gemeinsame Verlautbarung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes herauszugeben. Die Verlautbarung trägt das Datum vom 11.07.2007 und ist als Anlage beigefügt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 11.07.2007*]

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 11.07.2007

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister und Amtsvorsteher;
hier: Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 25.01.2006 - B 12 KR
12/05 R - (USK 2006-4)
-

- 311 -

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. u. a. Urteile vom 21.01.1969 - 3 RK 81/67 -, USK 6903, vom 27.03.1980 - 12 RK 56/78 -, USK 80100, vom 23.09.1980 - 12 RK 41/79 -, USK 80212, vom 13.06.1984 - 11 RA 34/83 -, USK 8478, und vom 22.02.1996 - 12 RK 6/95 -, USK 9605) entschieden, dass durch die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters lediglich in den Fällen kein Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde begründet wird, in denen ausschließlich Repräsentationsaufgaben im Zusammenhang mit dem Wahlamt wahrgenommen werden. Üben die ehrenamtlichen Bürgermeister dagegen dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktionen aus, sind sie regelmäßig Beschäftigte und unterliegen damit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben demzufolge in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 16./17.11.1999 (Punkt 1 der Niederschrift¹) klargestellt, dass ehrenamtliche Bürgermeister und Amtsvorsteher nicht nur Repräsentationsaufgaben, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stehen und grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegen. In der Arbeitslosenversicherung besteht für ehrenamtliche Bürgermeister allerdings Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III.

Das Bundessozialgericht hat seine bisher vertretene Auffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern nunmehr durch Urteil vom 25.01.2006 - B 12 KR 12/05 R - (USK 2006-4) erneut bestätigt. Bisher hat das Bundessozialgericht allerdings in der Vergangenheit (z. B. im Urteil vom 21.01.1969 und auch zum Teil

¹ WzS 2000 S. 17

in den Folgeurteilen) darauf abgestellt, dass die Verwaltungsaufgaben prägend für das gesamte Bild der Tätigkeit sein müssen, um von einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgehen zu können. In seiner Entscheidung vom 25.01.2006 geht das Bundessozialgericht von dieser Betrachtungsweise ab. Danach ist für die Annahme eines versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses schon ausreichend, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister als Leiter der Verwaltung fungiert. Eine quantitative und qualitative Bewertung der Verwaltungsaufgaben ist nicht erforderlich.

In der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.01.2006 wird damit klargestellt, dass der Bereich der weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters prägt, sofern er nach der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der maßgebenden Kommunalverfassung dazu verpflichtet ist; auf ein quantitatives oder qualitatives Überwiegen der Verwaltungsaufgaben kommt es also nicht an. In dem entschiedenen Fall hat das Bundessozialgericht Verwaltungsaufgaben bejaht, weil dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach der kommunalrechtlichen Ausgestaltung als Leiter der Gemeindeverwaltung jedenfalls die Überwachung der sachgemäßen Erledigung von Aufgaben oblag, unabhängig davon, dass deren konkrete Durchführung beim Verwaltungsverband lag.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sind die Grundsätze des Urteils des Bundessozialgerichts vom 25.01.2006 bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern spätestens vom 01.09.2007 an anzuwenden. Soweit in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, behält es dabei für vor diesem Zeitpunkt begründete Amtsverhältnisse sein Bewenden. Dieser Vertrauensschutz endet mit Ablauf der laufenden Amtszeit; dies gilt auch bei einer Wiederwahl.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 11.07.2007

3. Übernahme von Verwarnungs- und Bußgeldern durch den Arbeitgeber bei Verstößen seiner Arbeitnehmer u. a. gegen die Lenk- und Ruhezeiten
-

- 390.4 -

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50) entschieden, dass es sich nicht um die Zahlung von Arbeitslohn handelt, wenn ein Arbeitgeber, der einen Paketzustelldienst betreibt, aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt worden sind, übernimmt. Die Finanzverwaltung folgt diesem Urteil und sieht Verwarnungsgelder nicht als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit es sich um Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots handelt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich der im Steuerrecht praktizierten Verfahrensweise angeschlossen, d. h., dass vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören (vgl. Punkt 6 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006¹).

Die Übernahme von Verwarnungs- oder Bußgeldern, die wegen anderer Sachverhalte gegen den Arbeitnehmer verhängt werden, wie beispielsweise das Überschreiten von Lenkzeiten, Fahren ohne Vignette sowie Ladeverstöße, wird im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Speditionsfirmen der Beitragspflicht unterworfen. Unter Hinweis auf das oben genannte Urteil des Bundesfinanzhofs machen Arbeitgeber nun auch in diesen Fällen die Beitragsfreiheit der Übernahmen von Verwarnungs- und Bußgeldern geltend. Sie vertreten u. a. die Auffassung, dass z. B. die Überschreitung von Lenkzeiten durch ihre Fahrer ausschließlich in eigenbetrieblichem Interesse erfolge, da sich nur auf diese Weise die vertragliche Verpflichtung zur pünktlichen Lieferung gegenüber ihren Kunden erfüllen ließe.

¹ WzS 2006 S. 303

In der Rechtsprechung der Sozialgerichte wird die Übernahme von Verwarnungs- bzw. Bußgeldern unterschiedlich bewertet. Während beispielsweise ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse an der Nichteinhaltung von Ruhe- und Lenkzeiten bejaht wurde, ist für die vom Arbeitgeber übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder wegen Geschwindigkeitsübertretungen oder Falschparkens ein eigenbetriebliches Interesse ausgeschlossen worden.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 25.01.2001 - 8 AZR 465/00 - (NJW 2001 S. 1962) hingegen die Sittenwidrigkeit derartiger Übernahmen bzw. deren Vereinbarung festgestellt. Die gegen einen Fahrer verhängte Sanktion müsse nach deren Sinn und Zweck grundsätzlich in eigener Person getragen und damit auch eine ihm auferlegte Geldstrafe oder Geldbuße aus seinem eigenen Vermögen aufgebracht werden. Daher dient die Übernahme durch den Arbeitgeber vorwiegend dem individuellen Interesse des Arbeitnehmers, der von der finanziellen Belastung freigestellt wird.

Darüber hinaus dienen die Ge- oder Verbote, deren Verstöße mit Verwarnungs- oder Bußgeldern geahndet werden, dem Schutz der Allgemeinheit, zu der auch der einzelne, betreffende Unternehmer und der Arbeitnehmer selbst gehören. Gerade am Gebot, Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, wird deutlich, dass dessen Schutzzweck ist, alle Verkehrsteilnehmer vor Schäden an Leib, Leben und Eigentum zu bewahren. Ein eigenbetriebliches Interesse daran, gegen die Rechtsordnung zu verstoßen, kann in Anbetracht dieses Schutzzwecks nicht bestehen.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungs- und Bußgelder, die gegen seine Fahrer verhängt werden, beitragsrechtlich als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV zu behandeln. Eine Ausnahme stellen die vom Arbeitgeber übernommenen Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots dar, die dann nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, wenn der Arbeitgeber das überwiegend eigenbetriebliche Interesse sowie die ausdrückliche Billigung des Fehlverhaltens seines Arbeitnehmers schriftlich dokumentiert, diesen Nachweis zu den Entgeltunterlagen nimmt und die Verletzung des Halteverbots mit einem Firmenfahrzeug begangen wurde.

Der Umstand, dass aufgrund der sehr weiten Auslegung der zu einem Sonderfall ergangenen oben genannten Entscheidung des Bundesfinanzhofs durch die Finanzverwaltung, der die Sozialversicherung folgt, die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Halteverbotsverstößen als nicht steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt angesehen wird, rechtfertigt nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer eine weitere Ausdehnung auf andere Sachverhalte nicht.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 11.07.2007

4. Beitragsrechtliche Behandlung der steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG

- 390.4 -

Durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006 (BGBl I S. 2878) wurde § 3 Nr. 56 EStG eingefügt, wonach laufende Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist, steuerfrei sind, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich vom 01.01.2014 an auf 2 v. H., vom 01.01.2020 an auf 3 v. H. und vom 01.01.2025 an auf 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Mit dieser Regelung, die nach § 52 Abs. 5 EStG erstmalig auf Zuwendungen anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2007 geleistet werden, wird in Verbindung mit der Neufassung des § 22 Nr. 5 EStG die nachgelagerte Besteuerung der umlagefinanzierten Versorgungssysteme - vergleichbar der Besteuerung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung - eingeführt. Die steuerfreien Beträge der umlagefinanzierten Versorgungssysteme sind zwar um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG steuerfreien Beträge der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu mindern (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG); allerdings bleibt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 EStG bestehen.

In der Praxis sind Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten, ob aufgrund der Steuerfreiheit der Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit besteht. Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen eine nachträgliche Mindering des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 56 EStG durch die Anrechnung steuerfreier Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG auf bereits beitragsfrei geleistete Umlagen hätte.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Teil der Umlage als zusätzliche steuerfreie Zuwendung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Darüber hinaus sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV nach wie vor die Beitragsfreiheit für den nach § 40b Abs. 1 EStG pauschalversteuerten Umlageanteil vor. Demnach ist der Teil der Umlage, der den nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Betrag übersteigt, bei Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verb. mit Satz 2 SvEV (weiterhin) dem Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen und damit beitragsfrei in der Sozialversicherung. Für diesen pauschalversteuerten Teil der Umlage ist jedoch ein Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.

Bei einem monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 813,95 EUR¹ ist der Arbeitgeberanteil an den Umlagen stets im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei und damit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen, weil der Grenzbetrag in Höhe von 1 v. H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschritten wird. In diesen Fällen kann ein Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV nicht gebildet werden. Soweit der steuerfreie Grenzbetrag nicht ausgeschöpft wird, mindert sich dadurch nicht das sonstige beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

Sofern nach Ausschöpfung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 56 EStG und der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40b EStG immer noch ein geldwerter Vorteil aus dem Arbeitgeberanteil an der Umlage verbleibt, ist dieser individuell zu versteuern und beitragspflichtig.

Mit den folgenden Beispielen wird die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 56 EStG und der daneben zu berücksichtigenden Regelungen zur beitragsrechtlichen Behandlung des geldwerten Vorteils aus dem Arbeitgeberanteil an der Umlage dargestellt.

¹ Unter Berücksichtigung der geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2007 würde sich ein monatlicher steuerfreier Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von (63.000 EUR x 1 v. H. : 12 =) 52,50 EUR ergeben. Der Grenzbetrag für die Ermittlung eines Hinzurechnungsbetrags wird wie folgt errechnet: 52,50 EUR x 100 : 6,45 = 813,95 EUR. Steigt die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung im Jahre 2008 - § 3 Nr. 56 EStG ist erst auf nach dem 31.12.2007 geleistete Zuwendungen anzuwenden - , steigen die hier genannten Grenzwerte entsprechend.

Beispiel 1:

Steuerfreiheit und gleichzeitige Pauschalversteuerung; von der tariflichen Begrenzung der Pauschalversteuerung wird Gebrauch gemacht:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt		2.500,00 EUR
Arbeitgeberumlage (6,45 v.H. von 2.500,00 EUR)	161,25 EUR	
Steuerfreibetrag § 3 Nr. 56 EStG (1 v.H. von 5.250,00 EUR)	- 52,50 EUR	
Pauschalbesteuerungsbetrag § 40b EStG	<u>- 92,03 EUR²</u>	
SV-pflichtige Umlage		16,72 EUR
SV-Hinzurechnungsbetrag § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (2,5 v.H. von 1.426,82 EUR ³ ./ 13,30 EUR)		<u>22,37 EUR</u>
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt		2.539,09 EUR

Beispiel 2:

Die Umlage übersteigt den Betrag von 1 v. H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	800,00 EUR
Arbeitgeberumlage	

² Von dem vom Arbeitgeber zu tragenden Teil der Umlage werden 92,03 EUR pauschal versteuert (§ 37 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV für die Beschäftigten des Tarifgebiets West bei Zugehörigkeit zur VBL). Ansonsten liegt der Grenzbetrag bei 89,48 EUR (§ 16 Abs. 2 ATV). Soweit Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (z.B. Sparkassen) den vollen Pauschalierungsbetrag des § 40b EStG in Höhe von 146 EUR bzw. 179 EUR monatlich ausschöpfen, ist dieser Betrag anstelle von 92,03 EUR oder 89,48 EUR anzusetzen.

³ Das fiktive zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt für die Berechnung des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV beträgt $(92,03 \text{ EUR} \times 100 : 6,45 =) 1.426,82 \text{ EUR}$.

(6,45 v.H. von 800,00 EUR) 51,60 EUR

Steuerfreibetrag § 3 Nr. 56 EStG
(1,0 v.H. von 5.250,00 EUR, begrenzt auf
tatsächliche Umlage) - 51,60 EUR

Pauschalbesteuerungsbetrag entfällt

SV-pflichtige Umlage entfällt

SV-Hinzurechnungsbetrag § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV entfällt

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 800,00 EUR

Werden sowohl Umlagen für eine nicht kapitalgedeckte als auch Aufwendungen für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung erbracht, ist zu berücksichtigen, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG vorgeht. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG. Das bedeutet, die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG und damit Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV kann nur noch dann bei der Umlage berücksichtigt werden, soweit der Betrag in Höhe von 1 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht bereits durch steuer- und beitragsfreie Aufwendungen für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG in Verb. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV verbraucht ist.

Wird die Steuerfreiheit von Aufwendungen für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG durch den Arbeitgeber erst im Nachhinein im Zuge einer Einmalzahlung in Anspruch genommen und wurden die Umlagen monatlich nach § 3 Nr. 56 Satz 1 und 2 EStG bereits steuerfrei gestellt, wird die „Nichtbesteuerung“ der Umlagen - gegebenenfalls vollständig - rückgängig gemacht. Der durch die zunächst bestehende Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 Satz 1 und 2 EStG ausgelösten Beitragsfreiheit wird zwar in der nachträglichen Betrachtung die Grundlage entzogen; eine Rückwirkung ist jedoch in der Sozialversicherung ausgeschlossen, da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in abgewinkelte Versicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden darf (vgl. hierzu Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.12.1989 - 12 RK 19/87 -, USK 89115, und vom 08.12.1999 - B 12 KR 12/99 R -, USK 9957, jeweils mit weiteren Rechtsprechungshinweisen). Demnach verbleibt es bei der Beitragsfreiheit der zunächst nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei geleisteten Umlagen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 11.07.2007

5. Übertragung der im Ausland erarbeiteten Mehrarbeitsstunden in ein deutsches Arbeitsverhältnis beim gleichen Konzernunternehmen unter Berücksichtigung des § 23b SGB IV
-

- 412.43 -

Unter dem Begriff des Wertguthabens im Sinne des § 23b SGB IV sind alle im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen erzielten Guthaben zu verstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Guthaben als Geldguthaben oder Zeitguthaben geführt werden. Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten, denen Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zugrunde liegt.

Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen aufgrund von Beschäftigungen bei einem Konzernunternehmen im Ausland Mehrarbeitsstunden (über 250 Stunden) erarbeitet worden sind und diese Mehrarbeitsstunden bei Aufnahme einer Beschäftigung bei einem deutschen Konzernunternehmen vom Arbeitgeber in Deutschland anerkannt und in ein Wertguthabenkonto eingestellt werden; die Voraussetzungen des § 4 SGB IV liegen nicht vor. Hierzu ist die Frage gestellt worden, von welchem Zeitraum an in diesen Fällen SV-Luft zu bilden ist.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer stellt die im Ausland erarbeitete und vom deutschen Arbeitgeber anerkannte Mehrarbeit Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Werden diese Mehrarbeitsstunden in ein Wertguthabenkonto eingebracht und übersteigen diese von Beginn an die 250-Stunden-Grenze des § 23b Abs. 2 Satz 8 SGB IV, sind vom Beschäftigungsbeginn an in Deutschland die besonderen Aufzeichnungspflichten einschließlich der daneben zu führenden SV-Luft nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BVV zu berücksichtigen.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 11.07.2007

6. Teilnahme am Ausgleichsverfahren U2 für Personen im freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr

- 412.43 -

Das Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ist materiell-rechtlich dem Arbeitsrecht zuzurechnen. Durch dieses Verfahren sollen arbeitsrechtliche Ansprüche nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz, die der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erfüllen hat, ausgeglichen werden. Demzufolge sind Umlagebeträge nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu zahlen; Erstattungen werden auch nur für diese Personen geleistet.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben hinsichtlich des U1-Verfahrens unter Ziffer 2.3.7 in ihrem gemeinsamen Rundschreiben zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) - Ergänzung vom 13.02.2006 festgelegt, dass Personen, die ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, keine Arbeitnehmer sind. Diese Personen sind bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen; für sie sind keine Umlagebeträge zu zahlen; eine Erstattung erfolgt nicht.

Hinsichtlich des U2-Verfahrens wurde im gemeinsamen Rundschreiben keine explizite Aussage getroffen, da hier kein anderer Arbeitnehmerbegriff als im U1-Verfahren gelten kann. Dennoch wird aus der Praxis berichtet, dass einige Krankenkassen die Teilnahme von Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im freiwilligen ökologischen Jahr am U2-Verfahren bejahen.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen

ökologischen Jahres leisten, keine Arbeitnehmer im Sinne des Aufwendungsausgleichsgesetzes sind. Diese Personen sind bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen. Umlagebeträge sind deshalb weder im U1- noch im U2-Verfahren zu zahlen; eine Erstattung eventueller Arbeitgebereaufwendungen ist ausgeschlossen.